

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Sektion Langzeitversorgung

13. Februar 2024

MERKBLATT / VORGABEN

Umsetzung und Präzisierungen der Handbücher "Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime, Version 2019" sowie "Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime, Version 2019"

1. Ausgangslage

Das vorliegende, zusammen mit der vaka erarbeitete Merkblatt stützt sich auf die Version 2019 der Kostenrechnung und Leistungsstatistik sowie auf die Version 2019 der Anlagebuchhaltung ab.

Anlässlich der regelmässigen Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnungen werden unter anderem die unter Kapitel 3 und 4 ausgeführten Punkte überprüft.

Dieses Merkblatt ersetzt alle Vorgängerversionen (zum Beispiel die letzte Version vom 3. März 2023) und ist massgebend für die Kosten- und Leistungsrechnungen ab dem Jahr 2023.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Pflegegesetz (PflG)

§ 13 Stationäre Pflege; Leistungserbringer

³ Die stationären Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet

- a) eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäss Branchenverband zu führen
- b) mindestens eine eingeschränkte Revision gemäss Obligationenrecht (SR 220) durchzuführen
- c) unaufgefordert alle für die Tätigkeit der kantonalen Clearingstelle massgebenden Änderungen zu melden

⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften zu den Anforderungen gemäss Absatz 3 erlassen.

§ 19 Controlling und Auskunftspflicht

¹ Die ambulanten und stationären Leistungserbringer in der Langzeitpflege stellen ein Controlling insbesondere über Wirkung, Leistung, Qualität und Zielerreichung sicher.

² Sie sind verpflichtet, dem Kanton und den Gemeinden die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

2.2 Pflegeverordnung (PflV)

§ 20 Rechnungslegung

Die stationären Leistungserbringer führen eine Leistungserfassung sowie eine Kostenrechnung, welche die Kostenarten, die Kostenstellen und die Kostenträger umfasst. Für die Rechnungslegung sind

die Handbücher "Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime 2019" sowie "Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime" von Curaviva, H+ die Spitäler der Schweiz und senesuisse massgebend. Bei Bedarf kann das Departement konkretisierende Erläuterungen dazu erlassen.

3. Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime, Version 2019

Um eine den Vorgaben entsprechende Führung der Kostenrechnung und Leistungsstatistik zu gewährleisten, müssen die zuständigen Personen das «Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime, Version 2019» sowie die «Anleitung zur Excel-Tabelle Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime nach KVG» zwingend studiert haben. Die Dokumente werden von ARTISET über das Lizenzpaket zur Verfügung gestellt. Wir empfehlen das Lizenzpaket gross, das auch die Unterlagen für die Anlagebuchhaltung beinhaltet.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, die Ausführungen im Handbuch zu erläutern beziehungsweise zu präzisieren, wobei jeweils ein Hinweis auf das entsprechende Kapitel im Handbuch gemacht wird.

3.1 Umlageschlüssel dienstleistende Kostenstelle «030 Leitung / Verwaltung»

Vorgabe 1:

Die Kostenstelle "Leitung / Verwaltung" muss per Umlage auf alle Kostenstellen verteilt werden (dienstleistende Kostenstellen, leistungserbringende Kostenstellen und Nebenbetriebe), auf denen Mitarbeitende geführt (beschäftigt) werden. Zusätzlich muss die leistungserbringende Kostenstelle Pension mit der Umlage belastet werden (Mitarbeiter werden auf der Pension nicht geführt, gemäss Vorgabe 2 sind für die Pension die Bewohnerinnen/Bewohner relevant). Rückumlagen innerhalb der dienstleistenden Kostenstellen können, müssen aber nicht durchgeführt werden.

Vorgabe 2:

Es werden die Anzahl Köpfe (Bewohnerinnen/Bewohner für die Umlage auf die leistungserbringende Kostenstelle Pension, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die Umlage auf alle anderen Kostenstellen) als Umlageschlüssel angewendet.

Alternative zur Vorgabe 2:

Die Umlage der leistungserbringenden Kostenstelle „Leitung / Verwaltung“ nach Stundenrapporten ist zulässig, wenn die geleisteten Stunden nachvollziehbar dokumentiert sind. Die Vorgabe 1 ist auch bei dieser Alternative einzuhalten.

Vorgabe 3:

Die Anzahl Köpfe gemäss Vorgabe 2 werden per Stichtag 31. Dezember erhoben (analog zum Stellenplan). In begründeten Ausnahmefällen (Dokumentation notwendig) kann eine Gesamtjahresbetrachtung angewendet werden (alle Bewohnerinnen/Bewohner und alle Mitarbeitenden des Kalenderjahres).

Verweis auf das Handbuch:

- Kapitel 8 (insbesondere Beispiel Seite 33)
- Detailangaben zur Kostenstelle (Seiten 63 und 64)

3.2 Verteilschlüssel für die leistungserbringende Kostenstelle "210 Pflege allgemein"

Als Basis für die Aufteilung der Kosten der leistungserbringenden Kostenstelle ist eine der beiden folgenden Varianten zu wählen:

- Individuelle Arbeitszeitanalyse in Zusammenarbeit mit einem externen Anbieter
- Schweizweite Curatime-Studie (Berechnungstool der vaka)

Eine andere Basis beziehungsweise gar keine berechnete Basis wird nicht akzeptiert.

Individuelle Arbeitszeitanalyse

Falls eine individuelle Arbeitszeitanalyse die Basis bildet, hat die Pflegeinstitution im Rahmen der Abgabe der Kosten- und Leistungsrechnungsdaten einen **Nachweisbeleg (Auszug der Auswertung der individuellen Arbeitszeitanalyse) einzureichen**, aus welchem der Verteilschlüssel hervorgeht.

Bei Verwendung einer individuellen Arbeitszeitanalyse als Basis für den Verteilschlüssel ist die prozentuale Verteilung auf die Strukturzeiten, Pension (320), Betreuung (330) und Pflege (331) (und eventuell Material MiGeL und Medikamente SL) im Tabellenblatt "7. Verteilschlüssel Pflege" zu erfassen. Fachpersonal, Assistenzpersonal und Auszubildende sind mit den jeweiligen Werten zu erfassen (nicht mit dem Gesamtergebnis).

Anhand des nachfolgenden Beispiels einer Arbeitszeitanalyse mit CURAtime ist ersichtlich, wie die Werte in der CURAtime-Auswertung abgebildet werden und im Tabellenblatt einzutragen sind:

a. Aufteilung Pension / Betreuung / Pflege inklusive Strukturzeit				
	Strukturzeit	Pension	Betreuung	Pflege
A – Fachpersonal	30,2 %	6,5 %	5,9 %	57,4 %
B – Assistenzpersonal	18,6 %	26,0 %	7,7 %	47,7 %
C- Auszubildende	13,5 %	22,9 %	7,6 %	56,0 %
Gesamtergebnis	23,3 %	15,5 %	6,8 %	54,4 %

Im Tabellenblatt "2. Heimangaben" (Punkt 2.3) sind die entsprechenden Informationen zur individuellen Arbeitszeitanalyse zu erfassen.

Schweizweite Curatime-Studie (Berechnungstool der vaka)

Die vaka hat das Berechnungstool aktualisiert. Die Daten des bisher verwendeten Tools stammen aus dem Jahr 2013 und sind somit veraltet. Für die aktualisierte Version wurden Daten aus den Jahren 2019 bis 2022 von über 100 Pflegeinstitutionen verwendet.

Die neue Version des Berechnungstools ist ab der Kosten- und Leistungsrechnung 2023 zu verwenden. Im Gegenzug wird der Kanton beim Prüfen von möglichen Quersubventionierungen die Pension und die Betreuung zusammenfassen.

Bei Verwendung der schweizweiten CURAtime-Studie (Berechnungstool der vaka) ist ebenfalls die prozentuale Verteilung auf die Pension (320), Betreuung (330) und Pflege (331) im Tabellenblatt "7. Verteilschlüssel Pflege" zu erfassen. Für das Fachpersonal, Assistenzpersonal und Auszubildende sind die gleichen Werte zu erfassen.

Anhand des nachfolgenden Beispiels ist ersichtlich, wie die Werte im Berechnungstool der vaka abgebildet und im Tabellenblatt «7. Verteilschlüssel Pflege» einzutragen sind:

Verteilschlüssel: Pflege KVG	78,5 %
Verteilschlüssel: Betreuung	12,6 %
Verteilschlüssel: Pension	8,9 %

Im Tabellenblatt "2. Heimangaben" (Punkt 2.3) ist unter der Erhebungsart "keine Erhebung" auszuwählen. Im Tabellenblatt "Kontrolle" ist im Begründungsfeld der Zeile 11 die Bezeichnung dieser Variante zu erfassen.

Verweis auf das Handbuch:

- Kapitel 9 (Seiten 35 bis 38)
- Detailangaben zu den Kostenstellen (ab Seite 87)

3.3 Aktivierung (beziehungsweise Beschäftigung)

Die Löhne, Sozialleistungen und Personalnebenkosten für Aktivierungstätigkeiten (beziehungsweise Beschäftigung) sind auf der leistungserbringenden Kostenstelle 230 „Betreuung“ zu führen.

Wenn eine separate dienstleistende Kostenstelle „Aktivierung“ (091) geführt wird, ist die Umlage dieser Kostenstelle der leistungserbringenden Kostenstelle 230 „Betreuung“ zu 100 % zu belasten. Ausnahme: Mittels einer Arbeitszeitanalyse kann nachgewiesen werden, dass dieses Personal auch für andere leistungserbringende Kostenstellen tätig ist.

Verweis auf das Handbuch:

- Kapitel 8 (Seiten 29 bis 34)
- Detailangaben zu Kostenstelle (Seiten 83 und 84)

3.4 Abgrenzung zu anderen Leistungsbereichen und zu den Nebenbetrieben

Die Kosten und die Erlöse der folgenden Leistungsbereiche und Nebenbetriebe sind in der Kosten- und Leistungsrechnung separat auszuweisen (und damit sauber vom Pflegeheim abzugrenzen):

- Medizinische Nebenleistungen (Therapien, Material gemäss MiGeL etc.)
- Tages- oder Nachtstruktur (ToNs)
- Akut- und Übergangspflege (AÜP)
- Spitex und / oder InHouse-Spitex
- Alterswohnungen
- Restaurant (wenn als Nebenbetrieb geführt)
- Allfällige weitere Nebenbetriebe

Das Restaurant ist als Nebenbetrieb zu führen, wenn das Restaurant aufgrund der Grösse und dem Leistungsangebot als selbständiges Profitcenter mit Gewinnstreben geführt wird.

Falls Mitarbeitende ausschliesslich in den genannten Leistungsbereichen beziehungsweise Nebenbetrieben arbeiten, soll die Besoldung inklusive Sozialleistungen direkt diesen Kostenstellen zugewiesen werden.

Verweis auf das Handbuch:

- Kapitel 11 und 12 (Seiten 43 bis 52)

3.5 Umgang mit Spenden (nach Rücksprache mit der REDI AG Treuhand)

Spendeneinnahmen und Legate bei Institutionen mit grundsätzlich kostendeckender Betriebsführung werden in der Regel abgegrenzt und sind dem Zweck entsprechend zu bilanzieren und zu verwenden. Wenn bei Einrichtungen eine finanziell tragbare Führung des Betriebes ohne Spenden unmöglich ist (zum Beispiel bei spezialisierten Einrichtungen wie Hospize), sind die Spendeneinnahmen in der Kostenrechnung anteilmässig als Beitrag auf die defizitären Kostenträger zuzuteilen.

3.6 Abgrenzung und Darstellung Abschreibungen und Zinsen, Mieten/Leasing und Kleinanschaffungen

Abschreibungen (442)

In der Finanzbuchhaltung werden die Abschreibungen aufgrund rechtsformspezifischer und steuerrechtlicher Anforderungen an die Bewertung des Anlagevermögens vorgenommen. In der Kosten- und Leistungsrechnung wird die effektive Wertminderung anhand betriebswirtschaftlicher Überlegungen berücksichtigt, was in der Anlagebuchhaltung abgebildet wird.

Zinsen (46/448)

In der Finanzbuchhaltung werden die effektiven Zinsen für das Fremdkapital verbucht. In der Kosten- und Leistungsrechnung werden die kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen gemäss Anlagebuchhaltung ermittelt.

Die in der Finanzbuchhaltung verbuchten Beträge für die Abschreibungen und für die Zinsen und die in der Kosten- und Leistungsrechnung verbuchten kalkulatorischen Kosten sind in der Regel unterschiedlich hoch, was eine Abgrenzungsbuchung in der Kosten- und Leistungsrechnung nach sich zieht. Dies wird in dem Tabellenblatt "6. Kostenstellen – Kostenträger" ersichtlich, in dem in der Spalte „Aufwand“ die Beträge aus der Finanzbuchhaltung aufgeführt werden, und in der Spalte „Kosten“ die ermittelten kalkulatorischen Kosten. Die Differenz wird in der Spalte „Abgrenzungen“ aufgeführt.

Verweis auf das Handbuch:

- Kapitel 6.1 und 6.2 (Seite 24)

Mieten/Leasing (443) und Kleinanschaffungen (445)

Mieten und Leasing (nicht in der Anlagebuchhaltung enthalten) sowie Kleinanschaffungen (unter der Grenze Definition Anlagen) sind ebenfalls in diesem Abschnitt zu erfassen.

3.7 Aufrechnung kalkulatorische Anlagenutzungskosten (449)

Sind aufgrund der Altersstruktur oder der Rechtsform der Institution (Besitz öffentliche Hand) die für die Kostenrechnung ermittelten kalkulatorischen Anlagenutzungskosten für Kostenstelle 010 Gebäude und 015 Energie/Heizung/Wasser (Abschreibungen inkl. Gebäudemieten) tiefer als 3 % vom Gebäudeversicherungswert, so ist die Differenz in der Kostenrechnung über die sachliche Abgrenzung auf der Kostenstelle 010 Gebäude zu erfassen. Damit wird dem Grundsatz der einheitlichen Ermittlung von Kosten zu Lasten der OKP (Art. 2 VKL) Rechnung getragen.

Die Nichtberücksichtigung dieser kalkulatorischen Kosten würde einerseits die Basis zur Taxberechnung verfälschen. Die Auswirkung auf die OKP-Tarife für die Pflege KVG liegen aufgrund der Erfahrungswerte zwischen 3 bis 5 % der Gesamtkosten. Die Auswirkungen auf die Kalkulation kostendeckender Pensionstaxen ist wesentlich höher, im Schnitt zwischen 25 bis 30 %. Damit soll auch verhindert werden, dass es bei künftigen Renovationen zu übermässigen Pensionstaxanpassungen kommt und der Werterhalt der Liegenschaft finanziert werden kann.

Der Nachweis wird durch Angabe des Gebäudeversicherungswertes in der Kostenrechnung erbracht. Der im Tabellenblatt «10. Plausibilisierung AnBu» in der Zeile «Aufrechnung kalkulatorische Anlagenutzungskosten» aufgeführte Betrag ist ab dem Datenjahr 2023 in der Kostenrechnung als Abgrenzung in der Zeile «449 Aufrechnung kalkulatorische Anlagenutzungskosten» aufzunehmen. Im Datenjahr 2022 steht es den Pflegeinstitutionen frei, diese Abgrenzung vorzunehmen oder nicht.

Verweis auf das Handbuch Anlagebuchhaltung:

- Kapitel 7.3 (Seiten 35 und 36)

3.8 Mieten und Abzahlungsgeschäfte

Die Übernahme eines marktüblichen Mietzinses als kalkulatorische Kosten ist gemäss Handbuch "Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime 2019" zulässig.

Verweis auf das Handbuch Anlagebuchhaltung:

- Kapitel 3.8 und 3.9 (Seite 16)

3.9 Verschiedene Hinweise zur Excel-Tabelle Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime nach KVG, Version 2019

Pflege und Betreuung

Wenn Kosten direkt auf die leistungserbringende Kostenstelle Betreuung (230) oder die leistungserbringenden Kostenstelle Pflege (231) zugewiesen werden können, ist dies in der Kostenrechnung direkt vorzunehmen. Ansonsten sind die Positionen auf die leistungserbringende Kostenstelle Pflege allgemein (210) zu buchen.

Die Löhne Pflege sind nur dann direkt auf die Kostenstelle Betreuung oder die Kostenstelle Pflege zu buchen, wenn die Aufteilung bereits im ERP-System gemacht wurde. Ansonsten sind die Löhne auf die Kostenstelle 210 zu buchen und anschliessend über den erfassten Verteilschlüssel (inklusive Pension und Strukturzeiten, wenn vorhanden) zu verteilen. Siehe auch Kapitel 3.2 des Merkblattes.

Die KVG-relevanten Anteile der Abschreibungen und kalkulatorischen Verzinsung (Pflege) sind direkt auf die Leistungserbringende Kostenstelle 231 KVG-Pflege zu buchen.

Bewilligte Betten (Tabellenblatt "2. Heimangaben")

Wenn Kurzaufenthalte und Akut- und Übergangspflege angeboten werden, sind die bewilligten Betten pro rata aufgrund der verrechneten Pflage tage auf die Angebote zu verteilen. Die Summe der Betten der verschiedenen Angebote muss mit den bewilligten Betten auf der Pflegeheimliste übereinstimmen. Die Anzahl Plätze Tages- oder Nachtstrukturen bilden keinen Bestandteil der bewilligten Pflegebetten gemäss Pflegeheimliste.

Für die verfügbaren Betten (Plätze) berücksichtigen Sie die Anleitung zur Excel-Tabelle Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime nach KVG (Kapitel 2.2, Seite 7).

27	2.2 Angaben zum Bettenangebot (Anzahl Plätze):				
28					
29	Anzahl Betten (Plätze) im Betrieb verfügbar:				
30					
31	Anzahl verfügbare Betten (Plätze) am 01.01. des Berichtsjahres:		Anzahl verfügbare Betten (Plätze) am 31.12. des Berichtsjahres:		
32					
33	Langzeitaufenthalt	95	Langzeitaufenthalt	95	Anzahl Betten einsetzen
34					
35	Kurzzeitaufenthalt	9	Kurzzeitaufenthalt	9	Anzahl Betten einsetzen
36					
37	Akut- & Übergangspflege	1	Akut- & Übergangspflege	1	Anzahl Betten einsetzen
38					
39	Tages- oder Nachtstruktur	1	Tages- oder Nachtstruktur	1	Anzahl Betten einsetzen
40					
41	Anzahl Betten (Plätze) gemäss kantonaler Bewilligung (Pflegeheimliste):				
42					
43	Anzahl bewilligte Betten (Plätze) am 01.01. des Berichtsjahres:		Anzahl bewilligte Betten (Plätze) am 31.12. des Berichtsjahres:		
44					
45	Langzeitaufenthalt	100	Langzeitaufenthalt	100	Anzahl Betten einsetzen
46					
47	Kurzzeitaufenthalt	10	Kurzzeitaufenthalt	10	Anzahl Betten einsetzen
48					
49	Akut- & Übergangspflege	2	Akut- & Übergangspflege	2	Anzahl Betten einsetzen
50					
51	Tages- oder Nachtstruktur	1	Tages- oder Nachtstruktur	1	Anzahl Betten einsetzen
52					

Tabellenblatt "2. Heimangaben"

Das Tabellenblatt Heimangaben füllen Sie bitte vollständig aus. Diese Angaben benötigen wir bei der Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung.

Tabellenblatt "4. Belegung"

Pflegetage "erhöhter Pflegebedarf" (mit Bewilligung durch die Abteilung Gesundheit): Diese Pflegetage sind in der Kosten- und Leistungsrechnung im Tabellenblatt "4. Belegung" wie folgt zu erfassen: Stufe 121 (gemäss Tarifordnung) in der Stufe 13 (KORE), Stufe 122 (gemäss Tarifordnung) in der Stufe 14 (KORE), Stufe 123 (gemäss Tarifordnung) in der Stufe 15 (KORE), Stufe 124 (gemäss Tarifordnung) in der Stufe 16 (KORE), Stufe 125 (gemäss Tarifordnung) in der Stufe 17 (KORE), Stufe 126 (gemäss Tarifordnung) in der Stufe 13 (KORE), Stufe 128 (gemäss Tarifordnung) in der Stufe 16 (KORE). Bitte beachten: Sie müssen im Tabellenblatt «2. Heimangaben» bei «Anzahl Pflegestufen im Kanton» 13+ auswählen.

Tabellenblatt "5. Umlagen"

Für alle Umlagen ist das letzte Erhebungsdatum für den Verteilschlüssel zu erfassen.

Tabellenblatt "9. Plausibilisierung"

Fehlermeldungen sind zu überprüfen und notwendige Korrekturen vor der Einreichung der Kosten- und Leistungsrechnung vorzunehmen.

Tabellenblatt "Kontrolle"

Bitte beachten Sie das Tabellenblatt und begründen Sie wo notwendig, insbesondere, wenn der Button in der Spalte «D» rot ist.

3.10 Ausserordentliche Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit COVID-19 (Coronavirus)

Kosten- und Leistungsrechnung 2023 und ab Kosten- und Leistungsrechnung 2024

Wir empfehlen für die Kosten- und Leistungsrechnung 2023 die Zusatzkosten und die Zusatzerlöse nicht mehr separat zu führen.

Ab der Kosten- und Leistungsrechnung 2024 sind die Zusatzkosten und die Zusatzerlöse definitiv nicht mehr separat zu führen.

Wenn Sie die Zusatzkosten und die Zusatzerlöse für das Jahr 2023 trotzdem separat führen, sind die untenstehenden Vorgaben einzuhalten:

Klar abgrenzbare Zusatzkosten und Zusatzerlöse im Zusammenhang mit COVID-19 (Coronavirus) werden im Normalfall der dienstleistenden Kostenstelle 090 Zentralmagazin zugewiesen (analog Variante 1 gemäss Schreiben von Curaviva vom Februar 2021), anstelle der separaten Kostenstelle 940 (Nebenbetrieb). Zudem ist eine separate, zusätzliche Aufstellung der Sondereffekte von COVID-19 zu machen. Sind die Zusatzkosten nicht wesentlich, kann das Pflegeheim auf eine Verbuchung auf der Kostenstelle 090 und auf die Einreichung der zusätzlichen Aufstellung verzichten. Wollen Sie die Zusatzkosten führen, bitten wir Sie, die Excel-Datei wie im vergangenen Jahr einzureichen. Die Kostenzuweisungen müssen beleg- und nachweisbar sein. Kosten, welche nur teilweise durch das Coronavirus verursacht wurden, sind dem laufenden Betrieb zuzuordnen. Die Umlage der Kosten auf die leistungserbringenden Kostenstellen Pension, Betreuung und KVG-Pflege erfolgt gemäss dem Schlüssel, welcher zur Verteilung der Lohnkosten des Pflegepersonals verwendet wird. Falls ein Pflegeheim von diesem Schlüssel abweicht, muss es den eingesetzten Umlageschlüssel nachvollziehbar begründen.

Die Empfehlungen zu den ausserordentlichen Kosten und Erlösen im Zusammenhang mit COVID-19 von Curaviva und senesuisse werden übernommen. Basis bildet die Empfehlung vom 02. April 2020 und der Nachtrag vom 24. Mai 2020, sowie das Schreiben von Curaviva vom Februar 2021. Details finden Sie in den Beilagen.

4. Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime, Version 2019

4.1 Einleitung

Eine wesentliche Anpassung gegenüber dem bisherigen Handbuch ist die Abkehr von Abschreibungen auf nicht selbst finanziertem Anlagevermögen über der Aktivierungsgrenze beziehungsweise Abschreibungen über den Restwert Fr. 0.– hinaus. Die Berechnung einer einheitlichen Basis zur Kostenermittlung gemäss Art. 2 VKL muss via Kostenrechnung (kalkulatorische Anlagenutzungskosten) erfolgen.

Auch die Berechnung der Zinsen richtet sich nach den Vorgaben der VKL und wechselt von der Restwertverzinsung auf die Verzinsung des durchschnittlichen Anlagevermögens.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden linear nach den Abschreibungssätzen gemäss Handbuch „Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime 2019“, berechnet.

Die folgenden Werte bilden die Basis für die Aufnahme des jeweiligen Anlageguts in die Anlagebuchhaltung. Diese Werte sind damit eine wesentliche Basis für die Abschreibungen.

- Für den Wert des Gebäudes bildet die Bauabrechnung die Basis. Wenn diese nicht vorliegt, gelangt der Gebäudeversicherungswert (gemäss aktueller Police der Aargauischen Gebäudeversicherung) zur Anwendung.
Die Abschreibungen werden auf dem Bruttobetrag berechnet, das heisst vor Abzug von allfälligen Beiträgen oder Subventionen der öffentlichen Hand.
- Für den Wert des Mobiliars bildet der Anschaffungswert die Basis. Wenn der Anschaffungswert nicht vorhanden ist, kann auch der Wiederbeschaffungswert benutzt werden.
- Das Grundstück wird in der Anlagebuchhaltung in die Anlagekategorie 1 aufgenommen und nicht abgeschrieben.

Verweis auf das Handbuch:

- Kapitel 4.1 bis 4.6 (Seiten 18 bis 21)

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung für abnutzbare Anlagegüter erfolgt mittels der Durchschnittswertmethode (Basis bildet der halbe Wert der Anlage).

Die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung für nicht abnutzbare Anlagegüter (Grundstücke) erfolgt auf dem Anschaffungswert. Eine allfällige Wertsteigerung wird nicht berücksichtigt.

Die kalkulatorische Verzinsung findet nur während der ordentlichen Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorien im Handbuch „Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime 2019, 4.5 Abschreibung nach Anlagekategorien“ statt. Wenn das Anlagegut vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer nicht mehr verwendet wird, entfällt die kalkulatorische Verzinsung bereits ab diesem Zeitpunkt.

Basis für die Aufnahme in die Anlagebuchhaltung (des Anlagegutes) sind folgende Werte (siehe auch 4.1):

- Für den Wert des Landes bildet der Kaufpreis gemäss Kaufvertrag die Basis. Wenn der Kaufpreis nicht bekannt ist, dann wird ein plausibler normativer Ansatz gewählt (Beispiel: Landwert für erschlossene Grundstücke an ähnlicher Lage, rückindexiert auf den Wert zum Zeitpunkt der Übernahme).
- Für den Wert des Gebäudes bildet die Bauabrechnung die Basis. Wenn diese nicht vorliegt, gelangt der Gebäudeversicherungswert (gemäss aktueller Police der Aargauischen Gebäudeversicherung) zur Anwendung.

- Für den Wert des Mobiliars bildet der Anschaffungswert die Basis. Wenn der Anschaffungswert nicht vorhanden ist, kann auch der Wiederbeschaffungswert benutzt werden.

Verweis auf das Handbuch:

- Kapitel 5.1 bis 5.3.2 (Seiten 22 bis 23)
- Kapitel 5.4 (Seite 24)
- Kapitel 5.5 (Seite 24)

4.4 Kalkulatorischer Zinssatz

Im Handbuch wird empfohlen, für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen auf den Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) per 1. Januar des Geschäftsjahres abzustellen. Im Handbuch wird darauf aufmerksam gemacht, dass in einigen Kantonen ein abweichender Zinssatz von Kanton oder Verband vorgegeben wird.

Im Kanton Aargau gilt der jeweils am 1. Januar geltende Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO):

Link: <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/referenzzinssatz.html>

Verweis auf das Handbuch:

- Kapitel 5.3.3 (Seite 24)

4.5 Aufrechnung kalkulatorische Anlagenutzungskosten

Im Kapitel 7.3 des Handbuchs Anlagebuchhaltung wird die Praxisempfehlung zur Berechnung von kalkulatorischen Anlagenutzungskosten für jene Fälle aufgezeigt, welche aufgrund betrieblicher Strukturen im Verhältnis zu tiefe Abschreibungen ausweisen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.7.



Harald Bolleter
Fachspezialist Finanz- u. Rechnungsw.



Björn Mohler
Leiter Langzeitversorgung